



Visumverfahren nach dem deutschen Ausländerrecht für beabsichtigte Aufenthalte in Deutschland für mehr als 3 Monate, hier:
Einreise zum Nachzug zum anerkannten Schutzberechtigten
(Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Aufenthaltsgesetz)
für Ehegatten und minderjährige Kinder

Stand: Mai 2017

Die Terminvereinbarung für die persönliche Vorsprache bei der Botschaft erfolgt grundsätzlich unter

www.beirut.diplo.de/termine

Für die Terminvergabe zur Familienzusammenführung mit Schutzberechtigten aus Syrien erhalten Sie hier weiterführende Informationen.

http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/00-Startseite/Neue_Terminvergabe_de.html

Bitte beachten Sie, dass ein Visum zum Ehegattennachzug erst dann erteilt werden kann, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie müssen zur Antragstellung **persönlich** erscheinen, folgende Unterlagen sind für jeden Antragsteller vorzulegen:

- 2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene ‚**Anträge** auf Erteilung eines nationalen Visums‘ oder ‚Antragsformular für Ehegatten / für Kinder anerkannter Flüchtlinge‘
- ein gültiger **Reisepass** mit 2 Kopien
- 2 biometrietaugliche **Passfotos** mit hellem Hintergrund (bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt Passfotos)

sowie die folgenden Dokumente **im Original oder in beglaubigter Kopie, jeweils mit 2 Kopien (allen Dokumenten in arabischer Sprache ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen, ebenfalls mit 2 Kopien):**

- **ausländischer Ehevertrag / Nachweis der religiösen Eheschließung und Heiratsurkunde als Nachweis der Registrierung im Zivilregister**
- Sollte einer der beiden Ehegatten bei Eheschließung vertreten worden sein: **Spezialvollmacht** – aus der Vollmacht müssen die vollständigen Namen beider Ehegatten hervorgehen und die Vollmacht muß vor Abschluß des Ehevertrags ausgestellt worden sein
- **Geburtsurkunden der Kinder**
- 2 Kopien des deutschen **Aufenthaltstitels des Ehegatten** und eine **Kopie seines Bescheid über die Zuerkennung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Ausländische Urkunden müssen zur Vorlage bei innerdeutschen Behörden regelmäßig **legalisiert** sein. In diesem Verfahren können Sie jedoch Ihre noch zu legalisierenden Urkunden bei Ihrem Visumantrag abgeben, die Legalisation wird in diesem Fall dann kostenfrei durchgeführt.

Die hier aufgeführten vorzulegenden Unterlagen betreffen den Spezialfall des Familiennachzugs von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu einem in Deutschland anerkannten Schutzberechtigten. Andere Nachzugsgründe, z.B. von volljährigen Kindern oder anderen Familienangehörigen, haben andere Voraussetzungen und es müssen andere Unterlagen vorgelegt werden. Bitte wenden Sie sich ggf. per E-Mail an die Botschaft Beirut.

Die Visastelle behält sich aber auch im Einzelfall die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Nachweise vor, die nicht in dem Merkblatt aufgeführt sind.

Dem Visumantrag müssen alle erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung beigelegt sein. Antragsteller mit unvollständigen Unterlagen können grundsätzlich zurückgewiesen werden und müssen dann einen neuen Termin zur Visumantragstellung vereinbaren. Bitte senden Sie keine Unterlagen unaufgefordert an die Botschaft, sie können dem Antrag nicht zugeordnet werden.

Vor Erteilung des Visums muß eventuell eine **Krankenversicherung**, gültig ab Zeitpunkt der Einreise, nachgewiesen werden. Diesen Nachweis müssen Sie nicht bereits bei Antragstellung vorlegen, Sie werden ggf. zu gegebener Zeit zur Vorlage der Krankenversicherung aufgefordert werden. Bitte schließen Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Krankenversicherung ab.

Verfahren

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nur der/die Antragsteller(-in) selbst und keine Begleitpersonen zur Antragstellung in der Visastelle Einlass erhalten können.

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 5-6 Monate, in Einzelfällen auch länger. Jeder Antrag unterliegt einer sorgfältigen Prüfung, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums besteht nicht.

Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der/die Antragsteller(-in) von der Botschaft informiert.

Es wird gebeten, zur Entlastung der Visastelle von Sachstandsfragen abzusehen, da diese die Bearbeitungsdauer aller Visumanträge verzögern.

Gebühren

Für die Bearbeitung dieses Visumantrags wird eine Gebühr von 60,00 Euro erhoben, zahlbar in libanesischen Pfund.

Zusatz für palästinensische Volkszugehörige, die im Besitz eines von der libanesischen Regierung ausgestellten „Reisedokuments für Flüchtlinge“ sind:

Dieses Reisedokument ist nicht visierfähig. Es ist daher ein gesondertes, vom Visumantragsteller bei der Botschaft zu beantragendes Verfahren beim Bundesministerium des Inneren zur Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht erforderlich. Hierfür werden ein weiteres Exemplar des Antragsformulars und ein **dritter Kopiensatz** aller o.g. Dokumente benötigt. Bitte legen Sie bei der Antragstellung auch Ihre Lebensmittellkarte und Ihren Identitätsausweis (Original + Kopien) vor.

Die Gesamtbearbeitungszeit erhöht sich durch dieses erforderliche Verfahren in der Regel um 4-8 Wochen.

Für das Verfahren werden weitere Gebühren in Höhe von **20,- Euro** fällig, für das bei Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht zu erstellende Blattvisum weitere **10,- Euro – insgesamt 30,- Euro**. Die Gebühren sind bereits am Tag der Antragstellung **in libanesischen Pfund** zu entrichten und werden erstattet, sofern das Verfahren wegen Ablehnung des Visums nicht eingeleitet wird bzw. das Blattvisum nicht erteilt wird.